



UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

SIND UVP-FEHLER STETS VERFAHRENSFEHLER?

Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Urteil vom 31.07.2018 – 7 KS 17/16
Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 28.11.2017 – 7 A 17.12

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Lüneburg hatte über die Klage eines Umweltverbandes gegen die Planfeststellung für eine Mineralstoffdeponie zu entscheiden. Der Verband rügte dabei an der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) insbesondere die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen. In dieser seien entscheidungserhebliche Informationen zu Brutvögeln und Amphibien unvollständig wiedergegeben worden. Darin lag nach Auffassung des klagenden Verbandes ein Verfahrensfehler im Sinne des § 4 UmwRG. Dem ist das OVG Lüneburg im Anschluss an das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) (Urteil zur Elbvertiefung - 7 A 17.12) entgegengetreten. Der Begriff des Verfahrensfehlers umfasse nur Verstöße gegen Rechtsvorschriften, die die äußere Ordnung des Verfahrens, d.h. den Verfahrensablauf als solchen betreffen, wie etwa Regelungen über den Beginn des Verfahrens, die Beteiligung von Behörden und Öffentlichkeit sowie sonstige Verfahrensschritte, etwa die Durchführung einer UVP. Nicht dazu gehöre der durch materielle Vorgaben gesteuerte Prozess der Willens- und Entscheidungsbildung, der sich regelmäßig auf Grundlage von Fachgutachten vollziehe. Hier gehe es nicht um bestimmte Verfahrensschritte und deren Durchführung, sondern um Anforderungen an deren inhaltliche Ausgestaltung. Letztere seien vor allem in den §§ 16, 24 Abs. 1 und 25 Abs. 3 UVPG zu finden und durch die Maßstäbe der jeweils einschlägigen Fachgesetze geprägt. An diesen materiellen Maßstäben seien auch die vorgelegten Fachgutachten zu messen. Damit bestehe kein Anlass, den Begriff des Verfahrensfehlers auf Fehler von Fachgutachten zu erstrecken.

Bedeutung für die Praxis:

Das OVG vollzieht im Anschluss an das BVerwG eine Abkehr von dem Grundsatz, dass UVP-Recht reines Verfahrensrecht sei. Zwar war stets Konsens in der Rechtsprechung, dass das UVP-Recht keine eigenen Maßstäbe für die Vorhabenzulassung enthält, Fehler der UVP wurden jedoch auch hinsichtlich der Darstellung der Umweltauswirkungen als Verfahrensfehler angesehen. Gelten solche inhaltlichen Fehler nun als materielle Fehler, so sind sie insbesondere in Planfeststellungsverfahren der Behebung im ergänzenden Verfahren zugänglich. Bei Betrachtung als Verfahrensfehler könnten sie hingegen angesichts der durch das UmwRG verschärften Kontrolle zur Aufhebung der Entscheidung führen. Die neu herausgearbeitete Abgrenzung dürfte daher für Vorhabenträger bessere Chancen auf Planerhaltung und im Lichte des neuen § 7 Abs. 5 UmwRG auf Zulassungserhaltung bedeuten.